

(Übersetzung)

**Gemeinsame Ausführungsordnung  
zum Madrider Abkommen<sup>1</sup>  
über die internationale Registrierung von Marken  
und zum Protokoll<sup>2</sup> zu diesem Abkommen**

(in der ab 1. Jänner 2012 geltenden Fassung)

Verzeichnis der Regeln

[...]

**Kapitel 7  
Blatt und Datenbank**

*Regel 32  
Blatt*

[...]

(3) [Veröffentlichung] Das Blatt wird auf der Internetseite der Weltorganisation für geistiges Eigentum veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 400/1973 idF BGBl. Nr. 123/1984.

<sup>2</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 32/1999 idF BGBl. III Nr. 88/2008.

**Gemeinsame Ausführungsordnung  
zum Madrider Abkommen  
über die internationale Registrierung von Marken  
und zum Protokoll zu diesem Abkommen**

(in der ab 1. Jänner 2013 geltenden Fassung)

Verzeichnis der Regeln

[...]

Kapitel 1  
Allgemeine Bestimmungen

[...]

**Regel 7  
Notifikation bestimmter besonderer Erfordernisse**

[...]

(3) [Notifikation]

a) [...]

b) Notifikationen nach Absatz 2 können jederzeit zurückgenommen werden. Die Rücknahmeanzeige ist an den Generaldirektor zu richten. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Rücknahmeanzeige beim Generaldirektor oder an einem in der Anzeige angegebenen späteren Datum wirksam.

Kapitel 5  
Nachträgliche Benennungen; Änderungen

**Regel 24  
Benennung im Anschluss an die internationale Registrierung**

[...]

(2) [Einreichung; Formblatt und Unterschrift]

(a) Eine nachträgliche Benennung ist vom Inhaber oder von der Behörde der Vertragspartei des Inhabers beim Internationalen Büro einzureichen; sofern jedoch

i) [gestrichen]

[...]

[...]

[...]

**Kapitel 9**  
**Verschiedenes**

[...]

**Regel 40**  
**Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

[...]

(5) [gestrichen]

**Gemeinsame Ausführungsordnung  
zum Madrider Abkommen  
über die internationale Registrierung von Marken  
und zum Protokoll zu diesem Abkommen**

(in der ab 1. Jänner 2015 geltenden Fassung)

Verzeichnis der Regeln

**Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen**

[...]

Regel 5bis: Weiterbehandlung

[...]

Kapitel 1  
Allgemeine Bestimmungen

[...]

**Regel 5bis  
Weiterbehandlung**

(1) [Antrag]

(a) Hat ein Hinterleger oder Inhaber eine der in den Regeln 11 Absätze 2 und 3, 20bis Absatz 2, 24 Absatz 5 Buchstabe b, 26 Absatz 2, 34 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii und 39 Absatz 1 angegebenen oder genannten Fristen nicht eingehalten, so behandelt das Internationale Büro das internationale Gesuch, die nachträgliche Benennung, die betreffende Zahlung oder den betreffenden Antrag dennoch weiter, wenn

(i) ein dahin gehender vom Hinterleger oder Inhaber unterschriebener Antrag auf dem amtlichen Formblatt beim Internationalen Büro eingereicht wird und

(ii) innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum, an dem die betreffende Frist abgelaufen ist, der Antrag eingeht, die im Gebührenverzeichnis angegebene Gebühr entrichtet wird und zusammen mit dem Antrag alle Erfordernisse, für welche die betreffende Frist gilt, erfüllt werden.

(b) Ein Antrag, der Buchstabe a Ziffern i und ii nicht erfüllt, wird nicht als solcher betrachtet, und das Internationale Büro teilt dies dem Hinterleger oder Inhaber mit.

(2) [Eintragung und Mitteilung]

Das Internationale Büro trägt jede Weiterbehandlung in das internationale Register ein und teilt dies dem Hinterleger oder Inhaber mit.

Kapitel 4  
Sachverhalte bei den Vertragsparteien, die internationale Registrierungen berühren

[...]

**Regel 20bis  
Lizenzen**

[...]

(3) [Eintragung und Mitteilung]

[...]

c) Ungeachtet des Buchstabens b wird die Lizenz in das internationale Register mit dem Datum des Tages eingetragen, an dem die in Absatz 2 Buchstabe b angegebene Frist abgelaufen ist, wenn eine Weiterbehandlung nach Regel 5bis eingetragen worden ist.

[...]

Kapitel 5  
Nachträgliche Benennungen; Änderungen

[...]

**Regel 27**  
**Eintragung und Mitteilung einer Änderung oder einer Löschung; Zusammenführung internationaler Registrierungen; Erklärung über die Unwirksamkeit einer Änderung des Inhabers oder einer Einschränkung**

(1) [Eintragung und Mitteilung einer Änderung oder einer Löschung]

[...]

c) Ungeachtet des Buchstabens b wird die Änderung oder Löschung in das internationale Register mit dem Datum des Tages eingetragen, an dem die in Regel 26 Absatz 2 genannte Frist abgelaufen ist, wenn eine Weiterbehandlung nach Regel 5*bis* eingetragen worden ist; bei Antragstellung nach Regel 25 Absatz 2 Buchstabe c kann sie jedoch mit einem späteren Datum eingetragen werden.

Kapitel 6  
Erneuerungen

[...]

**Regel 30**  
**Einzelheiten betreffend die Erneuerung**

(1) [Gebühren]

a) Die internationale Registrierung wird durch die Zahlung folgender Gebühren erneuert, die spätestens an dem Datum erfolgen muss, an dem die Erneuerung der internationalen Registrierung vorzunehmen ist:

[...]

iii) der Ergänzungsgebühr beziehungsweise der individuellen Gebühr für jede benannte Vertragspartei, für die keine Erklärung über die Schutzverweigerung nach Regel 18*ter* oder Ungültigerklärung in Bezug auf alle betroffenen Waren und Dienstleistungen im internationalen Register eingetragen ist, wie unter Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses angegeben oder genannt. Die Zahlung kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum erfolgen, an dem die Erneuerung der internationalen Registrierung vorzunehmen ist, sofern gleichzeitig die unter Nummer 6.5 des Gebührenverzeichnisses angegebene Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

[...]

(2) [Weitere Einzelheiten]

a) Beabsichtigt der Inhaber nicht, die internationale Registrierung für eine benannte Vertragspartei, für die keine Erklärung über die Schutzverweigerung nach Regel 18*ter* in Bezug auf alle betroffenen Waren und Dienstleistungen im internationalen Register eingetragen ist, zu erneuern, so ist der Zahlung der erforderlichen Gebühren eine Erklärung des Inhabers beizufügen, dass die Erneuerung der internationalen Registrierung für diese Vertragspartei im internationalen Register nicht einzutragen ist.

b) Beabsichtigt der Inhaber, die internationale Registrierung für eine benannte Vertragspartei ungeachtet der Tatsache zu erneuern, dass für diese Vertragspartei im

internationalen Register eine Erklärung über die Schutzverweigerung nach Regel 18<sup>ter</sup> in Bezug auf alle betroffenen Waren und Dienstleistungen eingetragen ist, so ist der Zahlung der erforderlichen Gebühren einschließlich der Ergänzungsgebühr beziehungsweise der individuellen Gebühr für diese Vertragspartei eine Erklärung des Inhabers beizufügen, dass die Erneuerung der internationalen Registrierung für diese Vertragspartei im internationalen Register einzutragen ist.

c) Die internationale Registrierung wird für eine benannte Vertragspartei, für die eine Ungültigerklärung hinsichtlich aller Waren und Dienstleistungen nach Regel 19 Absatz 2 oder ein Verzicht nach Regel 27 Absatz 1 Buchstabe a eingetragen worden ist, nicht erneuert. Die internationale Registrierung wird in Bezug auf eine benannte Vertragspartei für diejenigen Waren und Dienstleistungen nicht erneuert, für die eine Ungültigerklärung der Wirkungen der internationalen Registrierung in dieser Vertragspartei nach Regel 19 Absatz 2 oder eine Einschränkung nach Regel 27 Absatz 1 Buchstabe a eingetragen worden ist.

d) Wird eine Erklärung nach Regel 18<sup>ter</sup> Absatz 2 Ziffer ii oder Absatz 4 im internationalen Register eingetragen, wird die internationale Registrierung für die betroffene benannte Vertragspartei für die Waren und Dienstleistungen, die nicht in dieser Erklärung enthalten sind, nicht erneuert, sofern der Zahlung der erforderlichen Gebühren nicht eine Erklärung des Inhabers beigefügt ist, dass die internationale Registrierung auch für diese Waren und Dienstleistungen zu erneuern ist.

e) Die Tatsache, dass die internationale Registrierung nach Buchstabe d nicht für alle betroffenen Waren und Dienstleistungen erneuert wird, gilt nicht als Änderung im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 des Abkommens oder des Artikels 7 Absatz 2 des Protokolls. Die Tatsache, dass die internationale Registrierung nicht für alle benannten Vertragsparteien erneuert wird, gilt nicht als Änderung im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 des Abkommens oder des Artikels 7 Absatz 2 des Protokolls.

[...]

### **Regel 31** **Eintragung der Erneuerung; Mitteilung und Bescheinigung**

[...]

(4) [Mitteilung bei Nichterneuerung]

a) Wird eine internationale Registrierung nicht erneuert, so teilt das Internationale Büro dies dem Inhaber, gegebenenfalls dem Vertreter und den Behörden aller in der internationalen Registrierung benannten Vertragsparteien mit.

b) Wird eine internationale Registrierung in Bezug auf eine benannte Vertragspartei nicht erneuert, so teilt das Internationale Büro dies dem Inhaber, gegebenenfalls dem Vertreter und der Behörde der betreffenden Vertragspartei mit.

**Gebührenverzeichnis**

(in der ab 1. Jänner 2015 geltenden Fassung)

|   |                   |
|---|-------------------|
| [...]   | Schweizer Franken |
| <b>7. Verschiedene Eintragungen</b>                           |                   |
| [...]   |                   |
| 7.6 Antrag auf eine Weiterbehandlung nach Regel 5bis Absatz 1 | 200               |